

## AGB'S

### Allgemeines:

Diese allgemeinen Geschäfts/Verkaufs- und Lieferbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil unserer sämtlichen Angebote, Verkäufe und Lieferungen. Abweichungen von diesen Bedingungen sind im Einzelfall nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Einkaufsbedingungen des Kunden verpflichten uns nur dann, wenn wir deren Geltung schriftlich anerkannt haben.

### Auftragsannahme/Rücktrittsrecht des Verkäufers:

Stellt sich nach erfolgter Auftragsannahme heraus, dass die Vermögensverhältnisse des Kunden so schlecht sind, dass unsere Ansprüche gefährdet sind oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers nachhaltig mindern, so sind wir berechtigt, unsere eigene Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung oder bis zur Sicherstellung derselben zu verweigern. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen, sowie deren Herausgabe verlangen. Überdies sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu begehren.

### Preise:

Unsere Leistungen werden anhand der Preisliste, abzüglich der vereinbarten Konditionen, verrechnet. Die Auftragsannahme vorausgesetzt, ist jene Preisliste heranzuziehen, welche bei Einlangen der tauglichen Bestellung Gültigkeit besitzt. Die Bestellung ist tauglich, wenn sie in einer für **Die Wertstoffvermarkter GmbH** kaufmännisch und technisch geklärten Form erfolgt.

Falls nichts anderes vereinbart, verstehen sich unsere Preise ohne Mehrwertsteuer, ohne Montage, ohne Versicherung und ohne sonstige Nebenkosten ab unserem Auslieferungslager.

Wertstoffpreisangaben sind lt. § 19 UStG Abs. 1d – Netto fakturiert – die Steuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über. Wertstoffpreise sind marktabhängig. Die Wertstoffvermarkter GmbH hat keinen Einfluss auf Preisschwankungen der Materialien. Die Vergütungshöhe der jeweiligen Wertstofffraktion wird angelehnt an den aktuellen Preis, vorausgesetzte positive Marktpreissituation marktkonform vergütet.

Der Kunde (Wertstofflieferant) wird darauf hingewiesen, dass die Ware der vereinbarten Qualität entsprechen muss, sodass die vereinbarte Vergütung gewährleistet werden kann.

Qualitätsabweichungen können zur Reduktion der Vergütung führen.

Wenn die Qualität aufgrund von zB. starken Verschmutzungen nicht mehr ausreicht um eine Vergütung aus zu schütten bzw. eine kostenlose Übernahme ermöglicht, muss die Ware als Gewerbemüll eingestuft werden und wird entsprechend marktkonformen Konditionen in Rechnung gestellt.

Im seltenen Fall, dass eine Wertstofffraktion nicht mehr stofflich verwertet werden kann, wird die Ware als Gewerbemüll/thermische Fraktion eingestuft und zu marktkonformen Konditionen in Rechnung gestellt. Dies hat keinen Einfluss auf das Gesamtkonzept, da die Wertstoffvermarkter GmbH keinen Einfluss auf die jeweilige Marktsituation hat.

Unabhängig von bestehenden Vereinbarungen (zB Vereinbarung über den Einkauf von Wertstoffen) werden Abtransporte von Wertstoffen (Abholkosten) mindestens mit EUR 100 exkl UST pro Transport in Rechnung gestellt. Nebenabreden sind ausdrücklich nicht gültig und werden nicht anerkannt.

Sollten durch kundenseitige Fehlbeladung (zB übermäßiger Platzverbrauch durch unsachgemäße Beladung) Mehrkosten durch den Spediteur entstehen, werden diese dem Kunden weiter verrechnet.

#### Besteller Angaben/Pläne:

In allen Fällen gilt, dass der Besteller für die Richtigkeit und Tauglichkeit seiner Bestellaangaben (zB. Modellnummer, Mengenangaben; angeführte Bestellnummern - und sonstige Spezifikationsangaben, etc.) alleine verantwortlich ist; ebenso für die technisch einwandfreie Lösung für vom Besteller beigebrachten Pläne und Zeichnungen.

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte werden von uns im Zusammenhang mit Angeboten, Verkäufen oder Lieferungen nicht übertragen oder zur Benutzung überlassen.

Die Bestellung einer Wertstoffabholung erfolgt durch den Kunden schriftlich per Mail und ist mit den entsprechend vereinbarten Abholkosten verbunden.

Sondervereinbarungen werden nur durch vorherige schriftliche Bestätigung von „Die Wertstoffvermarkter GmbH“ – Zentrale Linz anerkannt.

#### Zahlungsbedingungen:

Soweit kein abweichendes Zahlungsziel oder keine andere Skontovereinbarung getroffen werden, sind unsere Lieferungen und Leistungen binnen 30 Tagen Netto je ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Lieferdatum/Wiegedatum ist Rechnungsdatum. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, bankmäßige Verzugszinsen zu begehren und zwar in jedem Falle 10 % p.a. Beim Verzug sind überdies alle Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten zu ersetzen und zwar auch jene für außergerichtliche Betreuungsschritte. Für den Verzugsfall anerkennt der Kunde schon jetzt seine diesbezügliche Zahlungspflicht dem Grunde und der Höhe nach und zwar in jenem Umfang, als sich diese Kosten unter Heranziehung der autonomen Honorar-Kriterien für Rechtsanwälte (AHK 2005) und jetzt i.d.j.g.F. berechnen.

Kommt der Besteller mit der Bezahlung unserer ordnungsgemäß erbrachten Lieferungen und Leistungen in Verzug und übersteigen diese Rückstände in einzelnen oder aus mehreren Bestellungen zusammen den Betrag von € 10.000,00 exklusive USt. (in Worten: Euro zehntausend), ist **Die Wertstoffvermarkter GmbH** zusätzlich berechtigt, die sofortige Begleichung aller sonstigen bestehenden Forderungen zu verlangen. Darüber hinaus kann

**Die Wertstoffvermarkter GmbH** die Erfüllung aller noch nicht ausgeführten Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge bis zur vollständigen Tilgung des Zahlungsrückstandes verweigern. Daneben ist **Die Wertstoffvermarkter GmbH** auch berechtigt, von allen noch nicht erfüllten Verträgen mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

Der Besteller ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Ansprüche der **Die Wertstoffvermarkter GmbH** auf Zahlung offener Forderungen aus einzelnen Kauf-, Werk- und Lieferverträgen aufzurechnen oder geschuldete Leistungen, aus welchem Grunde auch immer, zurückzuhalten oder zu mindern. Dieser Aufrechnungsverzicht gilt nicht hinsichtlich jener Gegenforderungen, welche von **Die Wertstoffvermarkter GmbH** schriftlich anerkannt oder **Die Wertstoffvermarkter GmbH** gegenüber gerichtlich festgestellt wurden.

#### Lieferung/Storno:

Die von uns bekanntgegebenen Liefertermine sind freibleibend. Durch die bloße Angabe oder Vereinbarung von Lieferzeiten, kommt kein Fixgeschäft zustande. Die immer nur als annähernd zu betrachtende Lieferfrist beginnt frühestens mit der Auftragsbestätigung, jedoch nie vor Klärung der technischen Einzelheiten.

Angegebene Liefertermine können je nach Verfügbarkeit und Lagerstand abweichen. Der Kunde wird in jedem Fall rechtzeitig informiert. Alle anderen Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche jeder Art, sind ausgeschlossen.

Langt bis zur Auslieferung der Ware eine schriftliche Stornierung des Auftrags durch den Besteller ein, sind wir berechtigt, ohne konkreten Schadensnachweis, eine Stornogebühr von 30% des Listenpreises oder den tatsächlich erlittenen höheren Schaden, zuzüglich des entgangenen Gewinnes, zu begehren. Die Ausführung des stornierten Rechtsgeschäftes unterbleibt dagegen.

Ab Auslieferung der Ware ist ein Auftragsstorno nur mehr mit Zustimmung der **Die Wertstoffvermarkter GmbH** zulässig. Auch in diesem Falle hat der Besteller zumindest 30% vom Listenpreis der Stornogebühr zu leisten.

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt der Transport auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch bei Teillieferungen. Eine Versicherung der Ware erfolgt nur auf Rechnung und ausdrücklichen Auftrag des Kunden.

Hat **Die Wertstoffvermarkter GmbH** die Ware zuzustellen, ist der Kunde verpflichtet, an der Lieferadresse für eine zur Abladung geeignete Fläche zu sorgen. Dies gilt auch bei vom Besteller gewünschten Zustellungen an Dritte. Die Lieferung erfolgt ausschließlich zu ebener Erde. Der Kunde hat am Zustellort für eine zur Lieferannahme befugte Person zu sorgen. Kommt es mangels geeigneter Ablademöglichkeit oder mangels Anwesenheit einer zu Leistungsannahme befugten Person zu einer neuerlichen Zustellung, werden wir die damit verbundenen Aufwendungen gesondert in Rechnung stellen.

Bei Zustellung frei Haus bzw. frei Baustelle tritt der Gefahrenübergang mit erfolgter Abladung zu ebener Erde ein.

## Testbetrieb von Wertstoffpressen

**Die Wertstoffvermarkter GmbH** stellt dem Kunden nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit zeitlich begrenztem Rückgaberecht (Formular: „Verbindliche Bestellung mit Rückgaberecht“) eine Wertstoffpresse für einen vorher definierten Zeitraum zu Testzwecken zur Verfügung.

Die Rückholkosten im Testzeitraum sind mit mindestens EUR 600 exkl UST pro getesteter Presse festgelegt. Sondervereinbarungen, insbesondere rabattierte Rückholkosten sind nur in Schriftform zulässig.

Im Rückgabefall muss die Maschine unbeschädigt, verpackt, sauber und frei von Rückständen des gepressten Materials übergeben werden. Bei Verschmutzungen, unabhängig welchen Grades, behält sich **Die Wertstoffvermarkter GmbH** das Recht vor, zusätzlich zu den Rückholkosten die somit auch entstandenen Aufbereitungs- und Reinigungskosten von mindestens EUR 200 exkl UST pro Presse dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Sollte der Kunde wiederwarten von diesem Rückgaberecht Gebrauch machen, so muss der Rückgabewunsch schriftlich und ausdrücklich innerhalb der auf der Bestellung vereinbarten Testperiode (Bei Verlängerungen gilt ebenfalls der letzte Tag des Verlängerungszeitraumes) an die Zentrale von **Die Wertstoffvermarkter GmbH** (info@diewertstoffvermarkter.at) erfolgen.

Sollte keine schriftliche Bekanntmachung einer Rückgabe erfolgen, tritt der gegenständliche Kaufvertrag in Kraft. Der Kaufvertrag tritt auch in Kraft, sofern im Verlängerungszeitraum kein schriftlicher Rückgabewunsch erfolgte.

Verlängerungen einer Testperiode sind allgemein nur durch schriftliche Bestätigung von **Die Wertstoffvermarkter GmbH** zulässig.

Wurde die Maschine aus Kulanzgründen trotz eines bestehenden Kaufvertrages abgeholt, so behält sich **Die Wertstoffvermarkter GmbH** das Recht vor, 30% des auf dem Kaufvertrag ersichtlichen Maschinenpreises als Abschlagszahlung in Rechnung zu stellen.

### Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung (einschließlich Zinsen und Kosten) in unserem Eigentum.

Der Vorbehaltskäufer ist zur Weiterveräußerung der Ware, nicht jedoch zu deren Sicherungsübereignung oder Verpfändung, berechtigt. Im Falle der Veräußerung tritt der Vorbehaltskäufer bereits jetzt alle ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen in der Höhe des Werts der noch ausstehenden Kaufpreisforderung an uns ab. Er verpflichtet sich weiter, seinen Vertragspartner bei Vertragsabschluss über die erfolgte Abtretung in Kenntnis zu setzen und seinen Handelsbüchern einen entsprechenden Buchvermerk zu setzen. Im Fall der Weiterveräußerung der Ware gegen Barzahlung übereignet der Vorbehaltskäufer schon jetzt den vom Drittkäufer zu empfangenden Betrag in Höhe des Wertes der uns zustehenden Forderungen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Der Vorbehaltskäufer verpflichtet sich, diese Erzeugnisse nicht für sich, sondern für uns als Hersteller zu erstellen. Bei Verarbeitung,

Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit dem Material Dritter erwerben wir Miteigentum an den daraus entstehenden Erzeugnissen nach Maßgabe der Wertschöpfungsanteile. Forderungen aus dem Verkauf dieser neuen Produkte tritt der Verkäufer schon jetzt anteilig an uns ab. Der Vorbestellkäufer ist daher verpflichtet, uns alle erforderlichen Namen und Daten zur Geltendmachung dieser (anteiligen) Forderungen bekanntzugeben.

Der Vorbestellkäufer hat uns von einer Pfändung durch Dritte umgehend zu verständigen und uns bei der Geltendmachung unserer Rechte zu unterstützen, insbesondere deren Kosten zu tragen.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderung insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Vorbestellkäufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

#### Mängelrüge/Gewährleistung/Schadenersatz:

Die gelieferten Waren sind sofort bei Anlieferung sorgfältig zu überprüfen und feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief detailliert zu vermerken.

Falls bei Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung feststellbarer Mangel binnen drei Tagen ab Anlieferung schriftlich detailliert gerügt werden.

Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen des Käufers steht eine Frist von sechs Monaten ab Gefahrenübergang offen; im Säumnisfall sind sämtliche derartige Ansprüche ausgeschlossen.

Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder zeigen sich innerhalb der Gewährleistungsfrist Fehler, so hat der Kunde nur Anspruch auf kostenlose Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist. Ein anderer oder weiterer Anspruch, insbesondere auf Minderung Entgeltes, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, besteht nicht, es sei denn, dass dies mit uns gesondert schriftlich vereinbart wird. Der Ersatz eventueller Mangelfolgeschäden ist auf unmittelbare Schäden bis zur Hälfte des Rechnungswertes des entsprechenden Auftrages begrenzt und steht dem Kunden nur zu, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm übergebenen Anwendungshinweise zu beachten und bei Zweifelsfragen unsere Stellungnahme einzuholen. Für Mängel oder Schäden, die auf Nichtbeachtung dieser Hinweise oder Nichteinholung einer Stellungnahme zurückzuführen sind, haften wir in keinem Fall.

Der Kunde ist aufgrund behaupteter Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, des Schadenersatzes oder der Produkthaftpflicht oder sonstiger Rechtsgrundlagen nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten.

Die Fälligkeit der in Rechnung gestellten Forderungen wird durch die Geltendmachung solcher Rechte nicht berührt.

Produkthaftung:

Soweit der Kunde als Unternehmer durch ein von uns geliefertes Produkt in seinem Unternehmen Schäden erleidet, verzichtet er ausdrücklich auf den Ersatz von Sachschäden.

Für den Fall der Weiterveräußerung der von uns erworbenen Produkte verpflichtet sich der Kunde, den obigen Verzicht gemäß § 9 PHG auf den die Ware erwerbenden Unternehmen zu überbinden. Sollte diese Überbindung – aus welchem Grund auch immer – unterbleiben oder rechtlich unwirksam sein, so verpflichtet sich der Kunde, uns wegen aller daraus resultierenden Nachteile Schad- und klaglos zu halten.

Schutzwirkungen aus diesem Vertrag zugunsten Dritter sind ausgeschlossen.

Allgemeines, geltendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort:

Der Käufer stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten bis zu seinem Widerruf in unsere Kundendatei aufgenommen werden und er so über unsere Produkte, Neuheiten und Preisinformationen informiert werden kann.

Die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung des Haager Kaufrechtsübereinkommens und der UNCITRAL-Konvention ist ausgeschlossen.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart. Erfüllungsort Linz.